

Lieferkettensorgfalts- pflichtengesetz

Bericht
2023

Inhalt

1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	3
1.1. Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?	3
2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen	4
3. Risikoanalyse bei der LGI-Gruppe	4
3.1. Zusammenarbeit der Bereiche, die von LkSG betroffen sind	4
3.2. Schritte und Methoden der Risikoanalyse	5
3.3. Welche Themen müssen bei der Risikoanalyse abgedeckt werden?	6
3.4. Herstellung von Transparenz	8
3.5. Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbetrieb	9
3.6. Risikoanalyse bei unmittelbaren Zulieferern	10
3.7. Anlassbezogene Risikoanalyse	10

1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

1.1. Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Zuständig für die Überwachung des Risikomanagements ist der Menschenrechtsbeauftragte Balázs Venter. Dem Menschenrechtsbeauftragten, der Mitarbeiter der LGI-Rechtsabteilung ist, liegt ein hinreichender Zugang zu den für die Überwachung relevanten Informationen vor. Die Rechtsabteilung verfügt über ein ausreichendes Budget für notwendige Compliance-Schulungen, der Menschenrechtsbeauftragte hat Zugang zu dem auf künstlicher Intelligenz basierendem System namens Prewave, mit dem die risikobasierte Durchführung von Kontrollmaßnahmen bei Lieferanten und Geschäftspartnern stattfindet. Des Weiteren findet im Rahmen der Beauftragung von neuen Lieferanten/Dienstleistern (hauptsächlich durch Einkauf & Facility Management) und des Eingehens von neuen Geschäftsbeziehungen mit Neukunden (Divisions) ein regelmäßiger Austausch zwischen den genannten Abteilungen und der Rechtsabteilung statt.

Abschließend ist von der Geschäftsleitung sicherstellt, dass keine Interessenkonflikte zwischen der ausgeübten Tätigkeit und der Position des Menschenrechtsbeauftragten auftreten mit dem Ziel, dass der Menschenrechtsbeauftragte bei der Erfüllung seiner Überwachungsaufgaben nicht behindert wird.

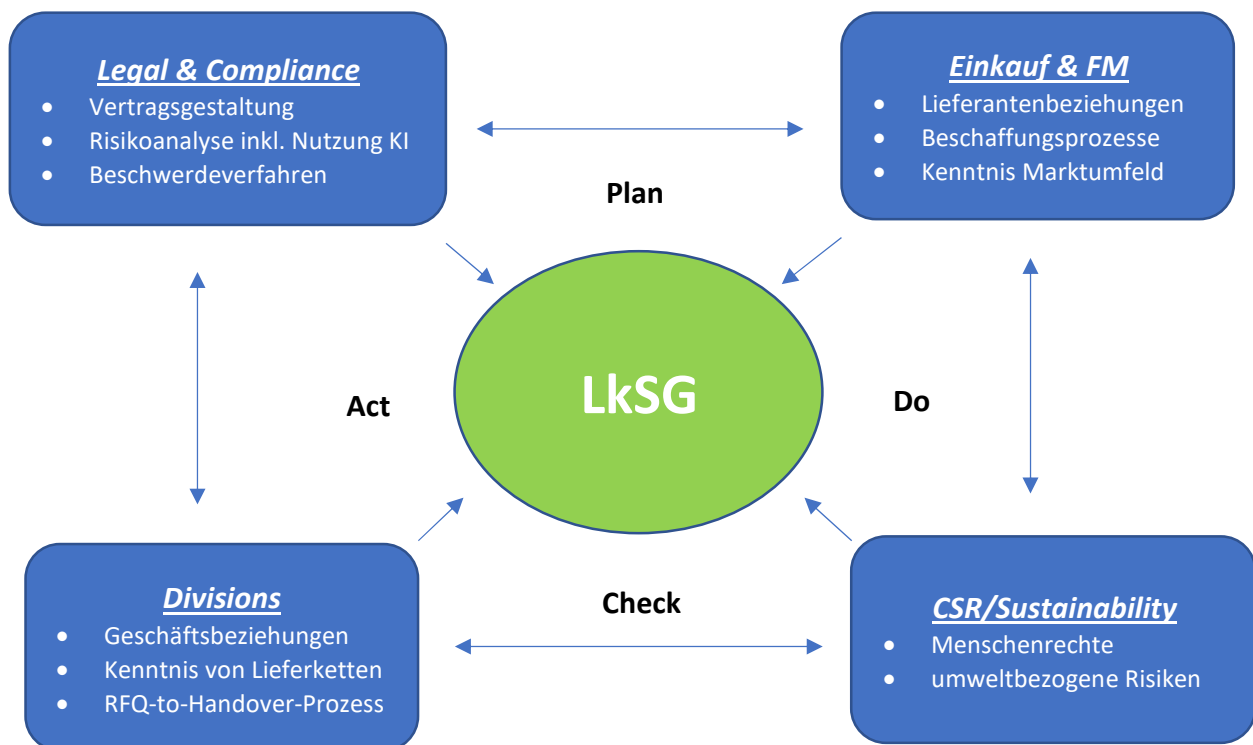
2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum weder ein menschenrechtliches noch ein umweltbezogenes Risiko festgestellt.

3. Risikoanalyse bei der LGI-Gruppe

3.1. Zusammenarbeit der Bereiche, die von LkSG betroffen sind

Abbildung Risikomanagement: Abteilungsübergreifende Zusammenarbeit

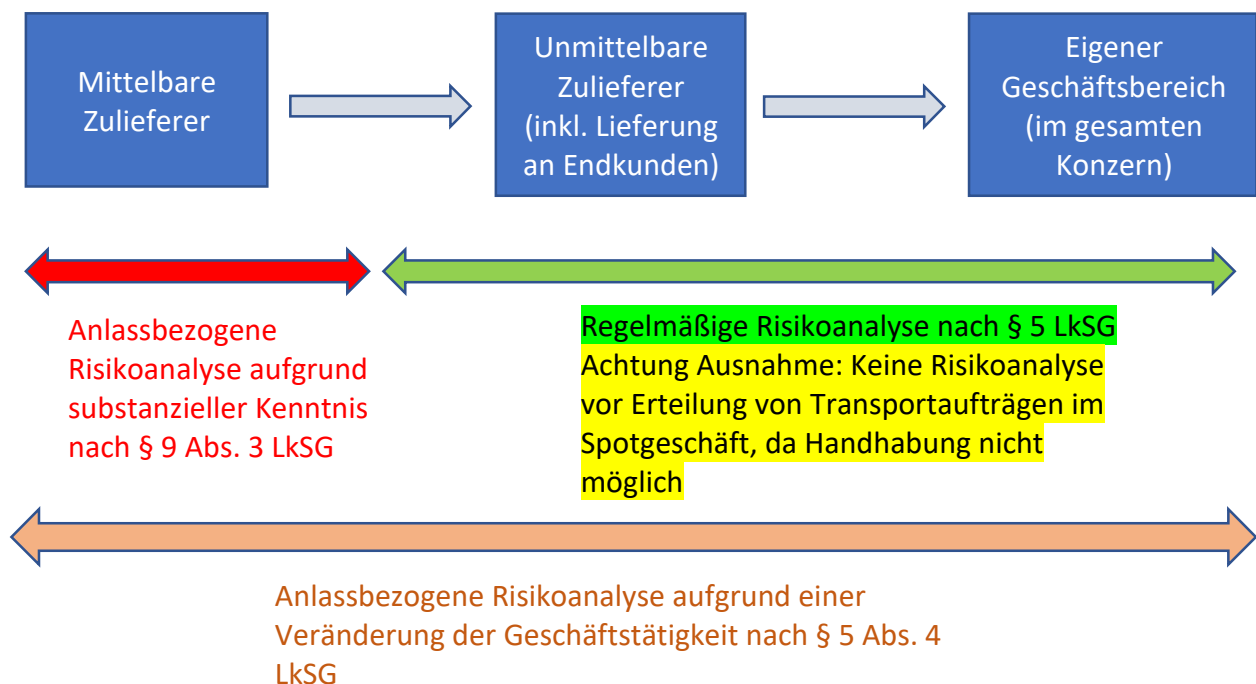


Der Austausch zwischen den vom LkSG betroffenen Bereichen erfolgt rechtzeitig vor der Aufnahme von neuen Geschäftsbeziehungen. Die gegenseitige Einbindung ist sowohl im Beschaffungsprozess als auch im RFQ-to-Handover-Prozess integriert. Zudem findet von den in der Abbildung aufgeführten Abteilungen ein regelmäßiger Austausch statt, um die strategische und operative Ausrichtung des Risikomanagements immer aktuell halten zu können und bei Bedarf zeitnah anzupassen.

3.2. Schritte und Methoden der Risikoanalyse

Im Rahmen unseres Risikomanagements findet einmal jährlich eine angemessene Risikoanalyse in Bezug auf die menschenrechts- und umweltbezogenen Pflichten statt. Die Analyse ist zunächst auf die Untersuchung der eigenen Geschäftsbereiche und die direkten Zulieferer beschränkt. Ändert sich das Risiko in der Lieferkette dadurch, dass neue Produkte eingeführt oder neue Geschäftsfelder erschlossen werden, muss die Risikoanalyse auch anlassbezogen durchgeführt werden. Bei Verstößen von mittelbaren Zulieferern müssen wir jedoch erst handeln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht möglich erscheinen lässt.

Abbildung Risikoanalyse:



3.3. Welche Themen müssen bei der Risikoanalyse abgedeckt werden?

Grundsätzlich ist wichtig zu beachten, dass bei der Risikoanalyse nach LkSG nicht relevant ist, wie sich menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken auf den geschäftlichen Erfolg der LGI-Gruppe auswirken und dadurch beispielsweise finanzielle Kosten oder Reputationsschäden entstehen.

Das LkSG fordert uns vielmehr auf, einen Perspektivenwechsel einzunehmen. Im Fokus stehen die Interessen der eigenen Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb der Lieferkette und derjenigen, die in sonstiger Weise von unserem wirtschaftlichen Handeln oder eines Unternehmens in unseren Lieferketten betroffen sein können.

Es geht also darum, zu ermitteln, ob und inwiefern diese Personen(-gruppen) oder die Umwelt durch die eigene Geschäftstätigkeit und/oder Geschäftsbeziehungen mit Zulieferern zu Schaden kommen können.

Das LkSG deckt die folgenden menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken ab:

Menschenrechtsrisiken nach § 2 Abs. 2 LkSG	Umweltbezogene Risiken nach § 2 Abs. 3 LkSG
Verstoß gegen das Verbot von Kinderarbeit (Nr. 1 und 2)	Verstoß gegen ein aus dem Minamata-Übereinkommen resultierendes Verbot (Nr. 1-3)
Verstoß gegen das Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei (Nr. 3 und Nr. 4)	Verstoß gegen das Verbot der Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich der Stockholm-Konvention (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen (Nr. 4 und Nr. 5)
Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren (Nr. 5)	Verstoß gegen das Verbot der Ein- und Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens (Nr. 6-8)
Missachtung der Koalitionsfreiheit, Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Kollektivverhandlungen (Nr. 6)	
Verstoß gegen das Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung (Nr. 7)	

Verstoß gegen das Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns (Nr. 8)	
Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen (Nr. 9)	
Widerrechtliche Verletzung von Landrechten (Nr. 10)	
Verstoß gegen das Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können (Nr. 11)	
Verstoß gegen das Verbot eines Tuns oder pflichtwidrigen Unterlassens, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition zu beeinträchtigen und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist (Nr. 12)	

3.4. Herstellung von Transparenz

Eine grundlegende Voraussetzung für die Umsetzung einer angemessenen Risikoanalyse ist die Schaffung von Transparenz zu Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit und Geschäftsbeziehungen in der Lieferkette. Mit Bezug auf die Anforderungen des LkSG sind wir als LGI angehalten, grundlegende Informationen zur Struktur des eigenen Unternehmens, zur Beschaffungsstruktur und zu den eigenen Lieferketten und Geschäftsbeziehungen zusammenzustellen und uns sukzessive um die Erhöhung der Transparenz in der Lieferkette zu bemühen. Dies umfasst folgende Informationen:

Unternehmensstruktur	• Name und Branche aller konzernangehörigen Gesellschaften, auf die ein bestimmender Einfluss ausgeübt wird. • Für jede der Konzerngesellschaften: • Kontaktperson (Name und E-Mail-Adresse) • Betriebsstätten/Standorte (nach Ländern) • Produkttypen/Art der Dienstleistung(en) • vorgenommene Produktionsschritte/Tätigkeiten (aggregiert) • Umsatzvolumen • Anzahl Mitarbeiter
Beschaffungsstruktur	• Beschaffungskategorien (Produkte, Rohstoffe, Dienstleistungen) • Definition der beschafften Produkttypen und Dienstleistungen pro Kategorie • Beschaffungsländer pro Kategorie • Anzahl der unmittelbaren Zulieferer pro Beschaffungskategorie und Land • Auftragsvolumen pro Beschaffungskategorie im letzten Geschäftsjahr (prozentualer Anteil am Gesamtvolumen)
darauf aufbauend: Art und Umfang der Geschäftstätigkeit	• Übersicht der umsatzmäßig wichtigsten Dienstleistungen • Aggregierte Visualisierung der damit verbundenen unternehmerischen Lieferketten und wichtigsten Geschäftsbeziehungen (nach Beschaffungs- oder Auftragsvolumen) • Übersicht über die aktuellen Tätigkeits- und Beschaffungsländer

Erhöhung von Transparenz bei Zulieferern	• Firmenname • Ansprechpartner (Name und E-Mail-Adresse) • Branche • Herkunftsland, Betriebs- oder Produktionsstätten • Ggf. Mutterkonzern • Produkttyp / Art der Dienstleistung • Bei unmittelbaren Zulieferern: Auftragsvolumen im letzten Geschäftsjahr • Anzahl Mitarbeiter • Vorhandensein von Mitarbeitervertretung
--	---

3.5. Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbetrieb

Schritt 1:

- Abstrakte Betrachtung von branchenspezifischen und länderspezifischen Risiken, zwecks Identifizierung von Gesellschaften/Standorten mit einer erhöhten Risikodisposition.
- Identifizierung der möglicherweise von den Risiken Betroffenen einschließlich besonders vulnerabler Personengruppen.

Schritt 2:

- Konkrete Ermittlung von Risiken und ihre Gewichtung sowie Priorisierung anhand der in § 3 Abs. 2 LkSG genannten Kriterien:
- Art und Umfang der Geschäftstätigkeit
- Eintrittswahrscheinlichkeit
- Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Einflussmöglichkeiten
- Verursachungsbeitrag zu einzelnen Risiken oder Risikobereichen

Schritt 3:

- Sukzessive Ausweitung der konkreten Risikobetrachtung auf sämtliche Gesellschaften/Standorte im eigenen Geschäftsbereich.

3.6. Risikoanalyse bei unmittelbaren Zulieferern

Schritt 1:

- Abstrakte Betrachtung von branchenspezifischen und länderspezifischen Risiken, zwecks Identifizierung von (Hoch-) Risiko-Zulieferern.
- Identifizierung der möglicherweise von den Risiken Betroffenen einschließlich besonders vulnerabler Personengruppen.

Schritt 2:

- Konkrete Ermittlung von Risiken und ihre Gewichtung sowie Priorisierung anhand der in § 3 Abs. 2 LkSG genannten Kriterien:
- Art und Umfang der Geschäftstätigkeit
- Eintrittswahrscheinlichkeit
- Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Einflussmöglichkeiten
- Verursachungsbeitrag zu einzelnen Risiken oder Risikobereichen

3.7. Anlassbezogene Risikoanalyse

Schritt 1:

- Abstrakte Betrachtung von branchenspezifischen und länderspezifischen Risiken, zwecks erster Verifizierung der tatsächlichen Anhaltspunkte für die Verletzung menschenrechts- oder umwelt-bezogener Pflichten oder zwecks Verifizierung veränderter oder hinzugekommener Risiken.
- Identifizierung der möglicherweise von den Risiken Betroffenen einschließlich besonders vulnerabler Personengruppen.

Schritt 2:

- Konkrete Ermittlung von Risiken und ihre Gewichtung sowie Priorisierung im Abgleich mit den Ergebnissen der regelmäßigen Risikoanalyse anhand der in § 3 Abs. 2 LkSG genannten Kriterien:
- Art und Umfang der Geschäftstätigkeit
- Eintrittswahrscheinlichkeit
- Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Einflussmöglichkeiten
- Verursachungsbeitrag zu einzelnen Risiken oder Risikobereichen